



15. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird*
16. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
17. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird*
18. *Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird*
19. *Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Rube- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2004*
20. *Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule St. Johann i. T. und für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder St. Johann i. T.*

## **15.** *Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird*

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBl. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 87/2002, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 355/1,

786, 823/2, 824/2, 1176/1, 1176/2, 1177, 1178, 1437/1, 1439/1, 1440, 1443/2, 1443/3, 1577/1 und .140, alle KG Sistrans, von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 4*

## 16. Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 62/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 63/2003, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass folgende Grundflächen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden:

- a) das in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 740/1 KG Musau;
- b) die in den Anlagen 2 bis 4 zu dieser Verordnung

dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 796, 797, 798/1, 798/2, 798/3, 798/4, 2478/1, 864, 865, 2421/1, 995, 994, 984, 550/4 und 550/6 KG Reutte;

c) die in den Anlagen 5 und 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Abfindungsgrundstücke Nr. 101/1 und 252/53 KG Wängle und der Abfindungsgrundstücke Nr. 82/3 und 82/4 KG Hinterbichl.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlagen 1 bis 6*

## 17. Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBL. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 66/2003, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass das in der Anlage zu dieser Verordnung darge-

stellte Gst. Nr. 1924 KG Vorderhornbach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlage*

## 18. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 24/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBL. Nr. 65/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 67/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) ‚Steinplatte – Schwarzlofer‘ für den Zuchtstamm ‚Carnica‘ auf dem Gst. Nr. 1170 KG Waidring.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 19. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2004

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2003, wird verordnet:

### § 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2004 mit 1,015 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug einer Person zum 31. Dezember 2003 mehr als 667,80 Euro monatlich, so beträgt der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2004 abweichend vom § 1 jenen Hundertsatz, der einer Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses um 10,02 Euro entspricht.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 20. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule St. Johann i. T. und für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder St. Johann i. T.

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Kitzbühel und Kufstein verordnet:

### § 1

Für die öffentliche Allgemeine Sonderschule St. Johann in Tirol und für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder St. Johann in Tirol wird jeweils folgender Schulsprengel festgesetzt:

a) Pflichtsprengel

die Gemeindegebiete von St. Johann in Tirol, Aurach bei

Kitzbühel, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Jochberg, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt und Waidring; das Gemeindegebiet von Ellmau des politischen Bezirkes Kufstein ohne die Grabenhöfe, Kaiserhöfe und die Höfe Wochenbrunn und Hochschwendt;

b) Berechtigungssprengel

die Gebietsteile Grabenhöfe, Kaiserhöfe und die Höfe Wochenbrunn und Hochschwendt der Gemeinde Ellmau des politischen Bezirkes Kufstein

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anlage zur Verordnung, mit der die Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Reutte festgesetzt werden, LGBl. Nr. 17/1990, hinsichtlich der Schulsprengel für die Allgemeine Sonderschule Kitzbühel, die Allgemeine Sonderschule Kössen und die Allgemeine Sonderschule St. Johann in Tirol;

b) die Anlage zur Verordnung, mit der die Schulsprengel für die öffentlichen Sonderschulen für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder in den politischen Bezirken Kitzbühel und Lienz festgesetzt werden, LGBl. Nr. 18/1990, hinsichtlich des Sprengels der Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder St. Johann in Tirol.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
 Druck: Eigendruck